

Amt f. Jugend, Schule u. Sport  
3966/VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss  
Sitzung am: 10.3.2025

öffentlich

**Prüfung Infrastrukturpool zur Schulbegleitung;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 29.1.2025**

**Sachverhalt:**

Auf den als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Aufgabe und Ziel von Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII ist es, eine drohende seelische Behinderung zu verhüten oder eine seelische Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die seelisch behinderten Kinder und Jugendliche in die Gesellschaft einzugliedern. Im Kontext Schule ist dabei insbesondere die Sicherstellung oder Wiederherstellung der schulischen und sozialen Teilhabe gemeint.

Schulische Inklusion ist vor allem Aufgabe und Ziel der Schule. Junge Menschen haben ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Vgl. §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 5 SchulG NRW.

Nach § 2 Abs. 2 InklFöG stellt das Land zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion eine **Inklusionspauschale** zur Verfügung, im Schuljahr 24/25 betrug diese **78.802,94 Euro**. Diese wird im Wesentlichen für den Einsatz des Kinderschutzbundes an der Gesamtschule genutzt. Dem gegenüber stehen Kosten im Umfang von ca. **1.608.399 Euro**, die die Stadt Siegburg im Jahr 2024 für die **Bereitstellung aller Schulbegleitungen** aufgewendet hat.

§ 10 SGB VIII regelt die Vor- und Nachrangigkeiten, Leistungen der Schulen sind vorrangig gegenüber denen der Jugendhilfe zu erbringen. Nur wenn diese Leistungen ausgeschöpft sind oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, kann Eingliederungshilfe gewährt werden.

**Modelle der Schulbegleitung:**

Im Folgenden wird kurz Bezug genommen auf drei mögliche Modelle der Schulbegleitung, diese sind die 1:1 Begleitung, die zusammengefassten Einzelfallhilfen und das Schwelmer Modell (welches auch in Neuss in ähnlicher Ausprägung zum Einsatz kommt).

Die **1:1 Begleitung** beinhaltet, dass eine Fachkraft jeweils eine anspruchsberechtigte Person begleitet, dabei kann nicht immer die inkludierende Wirkung entfaltet werden.

Dem gegenüber sind die **zusammengefassten Einzelfallhilfen** (Lösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis, also i.d.R. zwischen den sorgeberechtigten Eltern, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger der Jugendhilfe) zu sehen. Unter dieser Lösung ist eine

Schulbegleitung zu verstehen, die mehrere Einzelfallhilfen begleitet.

Zur Anwendung kommt dies derzeit an der Gesamt- und Realschule der Stadt Siegburg. Dort ist seit April 2024 ein Infrastrukturmodell installiert. Die Fachleistungsstunden sind zuletzt zum Februar 2025 auf 160 pro Woche erhöht wurden. Die Rückmeldungen sind von allen Beteiligten positiv, eine Fortsetzung wurde vereinbart.

Aktuell profitieren **11 Schüler\*innen** von dem Angebot der zusammengefassten Einzelfallhilfe, es entstanden im Zeitraum vom 01.04.24-31.01.25 Kosten im Umfang von ca. **181.342 Euro**.

Das Schwelmer Modell zeichnet sich wie folgt aus.

*„Die Stadt Schwelm (Ennepe-Ruhr-Kreis) hat 2015 mit der Entwicklung des „**Schwelmer Modells der infrastrukturellen Poollösung**“ für Grundschülerinnen und Grundschüler mit seelischer bzw. drohender seelischer Behinderung begonnen. In der Folge wird jeder betroffenen Klasse eine Schulbegleitung für die Zeit des Unterrichts zur Verfügung gestellt. Da auf eine Einzelfalllösung verzichtet wird, kann die gesonderte Beantragung in der Praxis ebenso entfallen wie die entsprechende schulärztliche Untersuchung. Nach einer ersten Evaluation wurde das Schwelmer Modell im Jahre 2016 sukzessive auf drei weitere Grundschulen ausgeweitet. 2018 stand für jede Grundschulklasse rein rechnerisch eine I-Kraft zur Verfügung. Die Schulleitungen koordinierten den Einsatz und die Verteilung vor Ort. Im darauffolgenden Jahr wurde die Poollösung in ähnlicher Form auch an den weiterführenden Schulen in Schwelm installiert.“* (Landtag Nordrhein-Westfalen 18. Wahlperiode Drucksache 18/2689 S. 1)

**Mögliche Kosten des Schwelmer Modell**, beispielhaft für die Hans-Alfred- Keller- Schule, Standort Deichhaus.

12 Klassen in der Schule x 5 Stunden Einsatzzeit (08:00Uhr bis 13:00Uhr) x 5 Tage (montags bis freitags) x Fachleistungssatz (Mischkalkulation Stundensatz Fachkraft mit 67,- Euro und Nicht-Fachkraft mit 64,- Euro)

= ca. 2.925,- Euro plus Koordination der Fachkräfte mit 19,5 Stunden

= 4.225,- Euro je Woche x 41 Schulwochen (im Schuljahr 25/26)

= ca. **173.225,- Euro im Schuljahr**

Aktuell gibt es **9 Schüler\*innen** mit einem individuellen Anspruch auf Schulbegleitung an der HAK.

Eine weitere Schule mit einem hohen Aufkommen von Schüler\*innen mit einem individuellen Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung ist die GGS Nord mit insgesamt 7 Schüler\*innen. Auf den anderen Schulen in Siegburg, liegt die Zahl unter 3 Schüler\*innen mit einem solchen Rechtsanspruch.

**Dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis.**

Siegburg, 25.2.2025